Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Februar

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 4. Februar 1812.

Verordnung.

(Die Patent-Steuer der Weinhändler betreffend.)

Zum Vollzug des unterm 6. Jänner d. J. Regierungsblatt Nro. III. publicirten Gesetzes über die Patent-Steuer der Weinhändler werden in Gemäßheit höchsten Befehls die näheren Vorschriften in folgendem ertheilt.

Deklaration.

§. 1.

Wer das Recht, einen Weinhandel zu treiben, auszuüben gesonnen ist, hat dieses dem Vorstande des Orts, wo er sein Weinlager halten will, zu eröffnen, und die ihm nach der Anlage Lit. A. vorgelegt werdende Deklaration zu unterzeichnen.

§. 2.

Standes- und Grundherrliche Kellereyen, so wie die der Corporationen, welche außer ihren selbst erzeugten oder als Gefäll bezogenen Weinen, auch noch Weine kaufen oder für sonstige Schuldigkeiten annehmen wollen, sind gehalten, ein Weinhandlungs-Patent zu lösen, für eine ihrem künftigen Einkauf entsprechende Quantität, die sie eben so wenig als jeder andere Weinhändler überschreiten dürfen.

In Bezug auf die Gefäll-Weine sind die Kellereyen der Standes- und Grundherren und Corporationen eben so, wie die Wein-Producenten zu behandeln.

§. 3.

In gegenwärtigem Jahre muß die Deklaration innerhalb 14 Tagen nach Bekanntmachung dieses Reglements geschehen.

Diejenigen, welche sich später deklariren, können zwar ein Patent erhalten, sie werden aber von der Veraccisung ihrer gegenwärtigen Vorräthe nicht befreyt.

§. 4.

Wer außerhalb seinem Wohnorte ein Weinlager in dem Lande halten will, muß Jemanden zur Deklaration beauftragen.

Dieser Bevollmächtigte, der neben dem Eigenthümer des Weinlagers in der Deklaration und in dem Patente besonders genannt werden soll, ist zu Bezahlung der Patent-Gebühren eben so verbunden, wie wenn er die Deklaration in seinem eigenen Namen abgegeben hätte.

Dieser Bevollmächtigte muß in dem Orte, wo das Weinlager gehalten wird, seinen gewöhnlichen Wohnsitz haben.

§. 5.

Die erhobenen Deklarationen werden gleich den ersten Tag nach Ablauf des Termins von den Ortsvorständen an die Aemter, und von diesen, ohne den geringsten Aufenthalt, und längstens innerhalb 3 Tagen, an das Kreisdirektorium eingesendet.

§. 6.

Hat sich in einem Orte Niemand als Weinhändler deklarirt, so ist dieses in gleicher Zeit und auf gleiche Art zur Kenntniß des Kreisdirektoriums zu bringen.

Ausfertigung und Extradition der Patente.

§. 7.

Nach den eingekommenen Deklarationen läßt das Kreisdirektorium sogleich die Patente in der anliegenden Form Lit. B. ausfertigen.

§. 8.

Die ausgefertigten Patente werden von den Kreisdirektorien den Aemtern, von diesen den Ortsvorständen zugesendet, welche sie an die Weinhändler ausfolgen, jedoch nur gegen Aushändigung einer Quittung des Orts-Steuer-Einnehmers, daß das 1te Quart bezahlt ist.

Jede Aushändigung ohne diese Vorschrift verbindet den Ortsvorstand zur Selbstzahlung und Erlegung einer Strafe von 5 Reichsthalern.

§. 9.

Ueber 8 Tage darf kein Patent unausgelö in den Händen des Ortsvorstandes bleiben, und hat derselbe das 1te Quart der Patent-Steuer sogleich mittelst Execution erheben zu lassen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verrechnung der Patent-Gebühren.

§. 10.

Ueber die Patent-Gebühren, welche in dem Distrikte einer Obereinnehmerey zu erheben sind, theilt das Kreisdirektorium dem Obereinnehmer ein ortsweise verfaßtes Register mit, und weist denselben zur Erhebung und einnehmlichen Verrechnung an.

§. 11.

Dem Steuer-Departement des Finanz-Ministeriums sendet das Kreisdirektorium zu gleicher Zeit eine Abschrift dieses Verzeichnisses ein.

§. 12.

Der Obereinnehmer theilt den Untereinnehmern der direkten Steuer seines Bezirks Auszüge aus dem Direktorial-Verzeichnisse mit, und weist dieselben zur Erhebung der Beträge an.

§. 13.

Zu gleicher Zeit benachrichtiget der Obereinnehmer die Untereinnehmer der indirekten Steuern, welche Personen in dem Orte als Weinhändler eingetragen sind.

§. 14.

Der Untereinnehmer stellt dem Obereinnehmer alle Quartal über die Patent-Gebühren Rechnung. Das Formular hierzu wird den Kreisdirektorien besonders mitgetheilt werden.

§. 15.

Der Obereinnehmer sendet alle Quartal diese Abrechnungen mit einer tabellarischen Hauptrechnung an die Controll-Kammer der direkten- und indirekten Steuern ein.

Ueber die Einrichtung der Hauptrechnung des Obereinnehmers wird den Kreis-Direktorien gleichfalls ein Formular mitgetheilt werden.

Zahlung der Patent-Gebühren und Ablieferung des Geldes.

§. 16.

Die Zahlung des 1ten Quartals muß vor Aushändigung des Patentes geschehen. Da die Quittung über die Zahlung des 1ten Quarts dem Ortsvorstande ausge-

händigt werden muß, so dient das Patent selbst jedem Steuerpflichtigen als Quittung (§. 8.)

§. 17.

Für die übrigen drey Quart, welche zu der in dem Patente selbst bemerkten Verfallzeit pünktlich bezahlt werden müssen, wird auf das Patent quittirt.

Ist der Termin vorüber und die Patent-Gebühr nicht quittirt, so ist das Patent kraftlos und die AccisBeamten haben darauf keine Rücksicht mehr zu nehmen.

§. 18.

Der Untereinnehmer muß dem Obereinnehmer jedes Quartal das volle Quart der Patent-Steuer ausliefern, oder, wenn sich ein Rückstand ergibt, ein Attestat der Vorgesetzten beylegen, daß der Rückstand schlechthin unbeybringlich ist. In diesem Fall hat der Ortsvorstand auch das Patent sogleich einzuziehen, dem Untereinnehmer zuzustellen, und den Ortsacciser davon zu benachrichtigen.

§. 19.

Da die Patent-Steuer voraus bezahlt wird, und Rückstände im eigentlichen Sinn in Rechnung gar nicht vorkommen können, wenn demjenigen, welcher nicht mehr zahlungsfähig ist, das Patent sogleich abgenommen wird, so hat der Steuereinnehmer mit dem abgelaufenen Termin bey Strafe der Selbsthaftung die Restanten dem Ortsvorstande anzuzeigen.

§. 20.

Die Pflicht des Ortsvorstandes ist es nun, entweder innerhalb 3 Tagen das Geld, oder wenn dieses der angewandten Exekutionsmittel ungeachtet nicht möglich ist, die Patente nebst einem Attestat, daß die Erhebung der Patent-Gebühr unmöglich war, an den Steuereinnehmer abzugeben.

Der Ortsvorstand ist zur Selbstzahlung verbunden, wenn er diese Vorschrift nicht befolgt.

§. 21.

Nimmt der Obereinnehmer Rückstände an, welche nicht durch das vorgeschriebene Attestat und das eingezogene Patent belegt sind, so werden ihm dieselbe ohne weiters zur Selbstzahlung heimgewiesen werden.

§. 22.

Der Obereinnehmer liefert die Patent-Steuer-Gebühr quartaliter unmittelbar an die General-Staats-Casse ab.

Besondere Bestimmungen wegen der Patente, welche während dem Laufe des Rechnungsjahres verlangt werden.

§. 23.

Wer nach Ablauf des (§. 3.) zur Deklaration bestimmten Termins während dem Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, hat bey dem Ortsvorstande eine Deklaration zu unterzeichnen, die dieser an das Amt, das Amt an das Kreisdirektorium sendet.

§. 24.

Das Kreisdirektorium läßt hierauf das Patent ausfertigen, und sendet dasselbe durch das Amt dem Ortsvorstande, der die Aushändigung an die Weinhändler besorgt, wenn derselbe vorerst durch Quittung des Steuereinnehmers nachgewiesen hat, daß für die bereits verfallenen Quartalien die Patent-Steuer nachträglich berichtiget worden ist.

§. 25.

Dem Obereinnehmer des Bezirks dekretirt das Direktorium diese Patent-Gebühren besonders in Einnahme, und zeigt dem Steuerdepartement quartaliter die Beträge an.

§. 26.

Der Obereinnehmer führt diese Patent-Gebühren in seiner Rechnung unter einer eigenen Rubrik auf, und läßt sie durch die Untereinnehmer erheben.

Ausfertigung höherer Patente.

§. 27.

Wenn Jemand schon ein Patent als Weinhändler hat, und nur um ein höheres ansteht, weil er sein Lager vergrößern will, so muß er eine Deklaration für das höhere Patent unterzeichnen, zugleich aber sein schon habendes Patent gegen Quittung des Ortsvorstandes abgeben, die ihm bis zum Eintreffen des höheren Patentes statt seines früheren dient.

§. 28.

Die Ausfertigung des höheren Patentes und die Zahlung der Gebühr muß eben so geschehen, wie in dem Fall vorgeschrieben ist, wenn jemand im Laufe des Rechnungsjahres ein Patent begehrt, der noch keines gehabt hat.

§. 29.

Mit der Einnahms-Dekretur für den Betrag des höheren Patentes erhält der Obereinnehmer von dem Kreis-Direktorium, unter Anschluß des früheren cassirten Patentes, die Legitimation zur ausgäblichen Verrechnung des ganzen Betrags des früheren Patentes.

Der Obereinnehmer behält also beyde Patent-Gebühren in Einnahme, setzt aber in dem ersten Quartal, wo er die höhere Patent-Gebühr in Einnahme bringt, eben so viel Quartal von der geringeren auf einmal in Ausgabe, und in jedem folgenden Quartal $\frac{1}{4}$.

§. 30.

Zu gleicher Berechnung weist der Obereinnehmer den Untereinnehmer an, und benachrichtiget den Acciser von dem höheren Patente.

§. 31.

Der Ortsvorstand hat bey Extradirung des höheren Patentes seine Quittung über das frühere zurück zu nehmen.

§. 32.

Die wegen erhöhten Patenten ertheilte Einnahms- und Ausgabs-Decreturen zeigt das Kreisdirektorium quartaliter dem Steuer-Departement zugleich mit den Dekreturen über die während des Laufs des Steuer-Jahres ertheilte Patente (§. 25.) an.

Gebühren der Ortsvorstände.

§. 33.

Für die Ausfertigung der Deklarationen, welche am Anfange des Steuer-Jahres geschehen, haben die Ortsvorstände von jedem Weinhändler 6 kr. zu beziehen, für die Deklarationen während dem Laufe des Jahres aber, und den deßwegen zu erstattenden besonderen Bericht 15 kr. — Für die Aushändigung des Patentes sind die Weinhändler gleichfalls 6 kr. zu bezahlen schuldig.

§. 34.

Die Berichte und Weisungen der Aemter, so wie die Ausfertigung der Patente bey den Kreis-Directorien, sind weder einer Taxe, noch dem Stempel unterworfen, und darf keinem Steuerpflichtigen außer der Patent-Gebühr und den in dem vorhergehenden Satz bemerkten Gebühren das geringste angerechnet werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Tantiemen der Einnehmer.

§. 35.

Die Untereinnehmer haben vom Gulden 3 kr. Hebgebühr zu beziehen, und dürfen dieselben in Ausgabe setzen.

§. 36.

Die Obereinnehmer erhalten provisorisch 1 kr. vom Gulden.

Wieder-Einzug der Patente.

§. 37.

Da die Patente nur für das Rechnungsjahr gelten, für welches sie ausgefertigt worden sind, so müssen sie am Ende des Jahres ohne Unterschied wieder eingezogen werden, welches in dem nemlichen Zeitpunkt geschehen soll, wo die neuen ausgefertigt werden.

§. 38.

Da ferner die Patente nur in der Gemeinde gelten, wo der Weinhändler zur Zeit der Ertheilung sein Weinlager hatte, so ist das Patent einzuziehen, wenn der Weinhändler wegzieht und seinen Weinhandel in dem Orte aufgibt.

§. 39.

Die Patente sind persönlich, es kann daher Niemand auf das Patent eines Dritten Weinhandel treiben; doch sind hievon die Wittwen und die Kinder eines Weinhändlers ausgenommen, diese können auf das Patent ihres Mannes, resp. ihres Vaters oder ihrer Mutter den Weinhandel bis zum Ende des Rechnungsjahres forttreiben.

In allen anderen Fällen ist das Patent mit dem Tode des patentisirten unkräftig, einzuziehen und zu zernichten.

Bestimmung der Zeit, für welche die Patente dieses Jahres gelten.

§. 40.

Obgleich die Deklarationen sogleich geschehen müssen, und die Ausfertigung der Patente unaufgehalten erfolgen soll, weil die Patentisirung als Weinhändler von der Aufnahme und Veraccisung der Weinvorräthe befreyt, welche bey Einführung der Wein-Accise vorhanden sind, so sollen doch die Patente bis zum ersten May 1813. gelten, das Jahr also vom 1ten May 1812. bis dahin 1813. laufen.

§. 41.

Die Rechnungen der Obereinnehmer müssen, da alles anticipando bezahlt wird, schon in der Mitte des Quartals an die Controll-Kammer eingesendet werden.

Aufhebung der bisherigen Gewerbs-Steuer.

§. 42.

Da für das Patent, ungeachtet es für eine längere Zeit als ein Jahr gilt, doch nur die gesetzliche Steuer für ein Jahr entrichtet wird, so hört die bisherige Gewerbs-Steuer auch nicht früher auf.

§. 43.

Bey dem Abschreiben der Steuer ist darauf zu sehen, daß sie nur in so weit aufhört, als sie eigentlich auf dem Weinhandel gehaftet hat und in die Staats-Casse geflossen ist, da die Beyträge zu besonderen Bedürfnissen, so wie zu Zahlung von Gemeinds- und Distrikts-Lasten in bisheriger Art bis zu Vollendung der Peräquation der direkten Steuer fortdauern.

Sämmtliche Kreis-Direktorien haben für die Publikation, den schnellen und pünktlichen Vollzug dieses Reglements zu sorgen. Carlsruhe, den 24sten Januar 1812.

Großherzoglich-Badisches Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt. Reinhard.

Lit. A.

Neckar-Kreis.

Amt Schwetzingen — Obereinnehmerey Mannheim.

Ort Seckenheim — Untereinnehmerey Seckenheim.

Nro. I. Heute den 4. Februar 1812. erschien der hiesige Bürger Johann Friedrich Adelmann und erklärte, daß er für das gegenwärtige RechnungsJahr ein WeinhandlungsPatent I. Classe lösen wolle.

Unterschrift des Deklarenten.
Johann Friedrich Adelmann.

Lit. B.

Neckar-Kreis.

Amt Schwetzingen — Obereinnehmerey Mannheim.
Ort Seckenheim — Untereinnehmerey Seckenheim.

Weinhandlungs-Patent

Auf die unter Nro. I. vorgelegte Deklaration des Bürgers Johann Friedrich Adelmann von Seckenheim,

daß er ein Weinlager
von Ein bis Zehen Fuder
neuen Maßes
oder
von Ein bis Funfzehen Fuder
des bisherigen Orts-Maßes

halten wolle, wurde ihm gegenwärtiges Patent I. Classe in Gemäßheit Gesetzes vom 6ten Januar 1812. und dem nachgefolgten Reglement des Großherzoglichen Finanz-Ministerii vom 24sten Januar d. J. ausgefertiget, und kann derselbe kraft dieses das Gewerbe eines Weinhändlers in dem Orte Seckenheim während des Rechnungs-Jahres 1812. gegen Zahlung der gesetzmäßigen Gebühr von Acht Gulden ungehindert treiben.

Von der Patent-Gebühr ist das 1te Quart bey Einhändigung des Patentes, das 2te auf den 1ten August, das 3te auf den 1ten November 1812., das 4te auf den 1ten Februar 1813. zu bezahlen. Mannheim, den 10ten Februar. 1812

Großherzoglich Badisches Kreis-Direktorium

den Empfang des II. Quartals bescheinigt
" " " " III. " " bescheinigt
" " " " VI. " " bescheinigt.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die Katholische Pfarrey Mauer (Neckar-Kreis) dem bisherigen Caplan Hammer zu Heidelberg, und

die katholische Pfarrey Leimen (Neckar-Kreis) dem bisherigen Caplan Pimpel dahier zu conferiren.

Die katholische Pfarrey Hugstetten ist dem Pfarrer Weißburger zu Adelhaußen oder Wiehre gnädigst conferirt, und dadurch letztere Pfarrstelle erledigt worden. Die Competenten haben sich nach der Verordnung im Regierungs-Blatt von 1810. Nro. 38, insbesondere des §. 4. gehörig zu melden.

Die katholische Pfarrey Steinach (im Kinzig-Kreis) ist dem Pfarrer Joseph Anton Hiemer zu Weiler gnädigst conferirt, und durch diese Beförderung die Pfarrey Weiler (bey Haslach) erledigt worden. Die Competenten um letztere haben sich nach Vorschrift des Regierungsblatts vom Jahr 1810. Nro. 38. §. 2. und 3. zu melden.

Berichtigung.

In der ersten Zeile des §. 45 der neuen Accisordnung soll es statt — auf eine längere Zeit — heißen: auf eine kürzere Zeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Großherzoglich = Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 5. Februar 1812.

Verordnung.

(Die Vereinigung des Aufsichts = Personals in Policey =, Zoll = und Accis = Sachen, sodann das Administrations = Personal in directen und indirecten Steuersachen betreffend.)

Se. Königliche Hoheit haben gnädigst genehmiget, daß zu Vollziehung der Sicherheits =, wie auch der Zoll = und Accis = Anstalten ein, so weit möglich, gemeinschaftlich zu verwendendes Personal aufgestellt werde. In dessen Gemäßheit wird festgesetzt:

I. Anordnungen in Bezug auf die Vereinigung der beyderley Dienste.

§. 1.

Jeder Kreis hat einen Ober = Policey = Zoll = und Accis = Inspector; dieser steht unmittelbar unter dem Kreisdirectorium, und wohnt in dem Sitze desselben.

§. 2.

Jeder Kreis hat nach Verhältniß des Umfangs seiner Gränze gegen das Ausland, und seiner sonstigen Verhältnisse, mehrere Bezirks = Inspectoren.

Die Stations = Orte der Bezirks = Inspectoren bleiben immer die nehmlichen, das Kreisdirectorium kann aber persönlicher Verhältnisse wegen einen Inspector von der einen Station auf eine andere versetzen.

§. 3.

Jeder Kreis hat eine Anzahl theils berittener, theils unberittener gemeiner Policey = Zoll = und Accis = Diener.

Hier muß von Zeit zu Zeit eine Versetzung vorgenommen werden, so daß der nehmliche Aufseher nicht immer auf der nehmlichen Station bleibt; doch soll diese Versetzung ohne erhebliche, von der obersten Stelle genehmigte Ursache sich nicht von einem Oberzoll- und Accis-Bezirke in einen anderen erstrecken. Diese erhalten neben der regulirten Geld-Besoldung die geeignete Montur- und Armatur-Stücke.

§. 4.

Die Eintheilung des ganzen Großherzogthums in Districte und dieser in Bezirke, das für jeden Bezirk angestellte Aufsichts-Personale wird den Kreisdirectorien, jedem nach seinem geographischen Umfange, besonders bekannt gemacht werden.

Alle in dem Bezirke einer Inspection stationirten gemeinen Policey- Zoll- und Accisdiener sind derselben untergeordnet, somit Achtung und Gehorsam schuldig.

Hauptsächlich sollen sie den Distrikt begehen, zu welchem ihr Stations-Ort gehört, und dabey immer den zweyfachen Zweck ihrer Anstellung, den staatspoliceylichen und staatswirthschaftlichen, mit Redlichkeit und Thätigkeit im Auge halten.

Die Ausnahmen sind:

Wenn Fahndungen auf stärkere Rotten das Zusammenrücken des gesammten Policeypersonals eines Kreises (welches allemal von dem Kreisdirectorium anzuordnen ist), oder, wenn das Zusammenziehen desselben aus den zunächst aneinander liegenden Kreisen nothwendig ist, oder, wenn andere combinirte Vorsichts-Maßregeln eine verstärkte Gewalt zur Ausführung erfordern.

In den 2 letzten Fällen haben sich die betreffenden Kreisdirectorien ins Einvernehmen zu setzen, und sich gegenseitig durch das ihnen zur Disposition gegebene Personale zu unterstützen.

In keinem Fall aber dürfen die Haupt-Ein- und Austritts-Stationen ganz von Aufsicht entblößt werden, damit der Zweck der einen Anstalt nicht durch die Mittel, die man für die andere anwendet, vereitelt werde.

§. 5.

Allen Land-Dienst-Stellen ist bey schwerer Ahndung untersagt, sie zu irgend einem andern, und am allerwenigsten zu einem ihrer häuslichen Geschäfte zu ver-

wenden; insbesondere sollen sie zu bürgerlichen Citationen und Executionen nicht gebraucht werden, wenn nicht bey Executionen eine verstärkte Gewalt nöthig ist, welches aber blos das Kreisdirectorium zu ermessen und zu bestimmen hat; eine weitere provisorische Ausnahme enthält der §. 19.

§. 6.

Die unberittenen gemeinen Policey- Zoll- und Accisdiener sind für das Entkommen oder Verderben der Waffen, und die Berittenen in gleichem Maße für das Dienstpferd verantwortlich; sie müssen den Ersatz leisten, wenn sie nicht eine volle Schuldlosigkeit von ihrer Seite erweisen können.

§. 7.

Eine Hauptobliegenheit der Berittenen ist auch die Begleitung der Postwagen zur Nachtzeit; die Länge der Nacht wird folgendermaßen bestimmt:

Vom 1 May	bis 1ten Oct.	Abends	8	bis Morgens	5 Uhr
— 1 Oct.	— 1ten Nov.	—	7 —	—	6 —
— 1 Nov.	— 1ten April	—	5 —	—	7 —
— 1 April	— 1ten May	—	7½ —	—	6 —

§. 8.

Jeder Dienst des berittenen Aufsehers ist in der Regel zu Pferde zu thun, ausgenommen an dem Tage, wo derselbe den Postwagen begleiten soll oder begleitet hat; dann müssen die vor- oder nachfolgenden Visitationen, wie von den Unberittenen, zu Fuße gemacht werden.

§. 9.

Das bey ihrem Aufenthalte außer ihrem Stations-Orte für die Dienstpferde nöthige Futter geben die Gemeinden ab, für jeden Tag 3 Futter. Für jedes Futter werden 6 kr. bezahlt. Die Bezirks-Inspectoren rechnen mit den Gemeinden ihres Bezirks von halb Jahr zu halb Jahr ab, und sorgen für die Zahlung aus der Besoldung derjenigen, die das Futter für ihre Pferde gefaßt haben.

Das Nachtquartier für die Policey- und Zoll-Diener und auch Stallung für die Berittenen ist frey anzuweisen, wohingegen keiner derselben Diäten anrechnen darf, noch wegen der Verköstigung Privatpersonen anzusprechen hat. Für diese müssen sie selbst sorgen.

II. Anordnungen in Beziehung auf die subjective Zoll- und AccisAdministration.

§. 10.

Zur bessern Uebersicht des Unterschieds zwischen OberZollern und HauptZollern, zwischen OberZollBezirken und HauptZollStationen, wird auch ein besonderes Verzeichniß der HauptZollStätten, unter Benennung der HauptZoller mit der Eintheilung in Distrikte und Benennung der DistriktsEinnehmer, den KreisDirektorien zugehen.

Die HauptZoller liefern die eingegangenen Gelder, wie die übrigen OrtsZoller, an die OberZollEinnehmer des Distrikts ab.

§. 11.

Hievon sind jedoch ausgenommen die WasserZölle, in so weit sie nicht als Ein- oder AusfuhrGebühren (§. 59. und 68. der neuen ZollOrdnung), sondern als reiner TransitZoll (§. 20. gedachter ZollOrdnung) zu betrachten sind, in so weit also keine neuen Ein- oder AusfuhrZollZeichen dafür abgegeben werden, sondern für den Betrag des TransitZolles nur wie bisher quittirt wird; dieser WasserTransitZoll wird bis auf weitere Bestimmung nach der bisherigen Art und Form von den WasserZollern berechnet, und der Betrag gleichfalls noch an die GefällVerwaltungen abgeliefert.

Hier mag es auch bey der quartalweisen Ablieferung, wo sie bisher üblich war, belassen werden; die GefällVerwaltungen sollen aber mit Ende eines jeden Quartals den Betrag des WasserTransitZolls der ControllKammer der indirekten Steuern summarisch anzeigen, damit über die Totalität aller indirekten Steuern Buch und Uebersicht gehalten werden kann.

§. 12.

Die OberZolleinnehmer haben, wo in der ZollBezirksEintheilung keine Ausnahme gemacht ist, ihren Sitz in dem Orte, wonach der OberZollEinnehmerey-Distrikt benannt ist.

§. 13.

Die OberZoll- und AccisEinnehmer sind unmittelbar dem KreisDirektorium untergeordnet; die OberInspektoren communiciren mit diesen, und diese mit jenen, wie Diener, die im Amt und Rang gleich sind.

§. 14.

Die in dem Verzeichnisse der Distrikte und der HauptZollStätten nicht ausdrücklich benannten und wieder angestellten ZollBereiter bleiben auf ihren dermaligen Stationen; sie sollen aber als OrtsZoller und Acciser, in so fern sie dazu noch tauglich sind, angestellt werden; sie stehen auf jeden Fall unter der OberInspection, wohin der Ort ihres dermaligen Aufenthalts gehört, und sie müssen, wenn sie fixe Besoldungen haben, sich denen von dort an sie ergehenden einzelnen Aufträgen unweigerlich unterziehen.

§. 15.

Nach den ZollBereitern und sonstigen bisherigen ZollAufsehern haben die Zoller an den nun eingehenden TransitZollStationen den ersten Anspruch auf die Accis-Stelle in ihrem Wohnorte zu machen, wenn sie dazu tauglich sind, und nicht schon ein Acciser dort angestellt ist.

Uebrigens haben jene, die nicht wieder angestellt werden können, nur Anspruch auf jenes bisherige DienstEinkommen, welches aus fixer Besoldung besteht, und auf einer förmlichen DienstSignatur beruht.

§. 16.

Wo besondere Zoller angestellt sind, dürfen sich die Acciser in den Ein- und AusgangsZoll nicht mischen; bey allen Lagerstätten müssen eigene Zoller angestellt werden.

§. 17.

Den KreisDirektorien bleibt die Ernennung der OrtsZoller und Acciser, in so weit solche nicht schon bey der DistriktsEintheilung und in dem Verzeichnisse der HauptZollstätten benannt sind, überlassen; eben so haben sie gleich nach Bekanntwerdung gegenwärtiger Verordnung dafür zu sorgen, daß die Städte, wo mehrere Acciser bereits ernannt sind, oder noch ernannt werden müssen, in Quartiere abgetheilt, und zu Vermeidung persönlicher Collisionen sowohl, als um zu wissen, an wen man sich bey Uebertretungen und DienstNachlässigkeiten zu halten habe, jedem Acciser ein bestimmtes Quartier angewiesen werde.

§. 18.

Dem OberZoll- und AccisEinnehmer ist auch die OberEinnahme der direkten Steuer und aller jener Beyträge zu StaatsBedürfnissen, die nach dem SteuerFuß

ausgeschrieben und entrichtet werden, in dem nämlichen Distrikte übertragen, und es wird ihnen hiermit in Beziehung auf die dreyfache Verrechnung der Zoll- Accis- und SteuerGelder der AmtsNahme

Ober Einnehmer

beygelegt.

Als SteuerObereinnehmer haben sie die besondere Pflicht, dafür zu sorgen und fest darauf zu bestehen, daß die laufende StaatsSteuer nach dem Monatsbetrag auch monatlich richtig abgeliefert, und keinem Vorurtheil, welches gegen diese Erhebungsweise hie und da noch besteht, statt gegeben, weder auf eine noch aus ältern LandschaftsVerfassungen herrührende GegenObservanz Rücksicht genommen werde.

§. 19.

Zu dem Ende wird dem Obereinnehmer hiemit die Befugniß beygelegt, gegen diejenigen, welche mit der MonatsSteuer im Rückstande bleiben, gleich nach gepflogener Abrechnung mit den örtlichen Steuersammlern die Execution zu verfügen, und derselben Ausführung provisorisch den Polizey- und Zolldienern zu übertragen.

§. 20.

Die ExecutionsGebühren werden nach dem bisherigen Maßstabe, aber ebenfalls nur provisorisch für den Fiscus erhoben und verrechnet.

Die Obereinnehmer sollen eine eigene ExecutionsListe, welche die Nahmen der Exequirten, die Zahl der ExecutionsTage und den Betrag der ExecutionsGebühren enthält, führen, und jedesmal den nachfolgenden Monatsschluß beyfügen, um nach Verlauf einiger Zeit ermessen zu können, ob es bey dieser ExecutionsWeise definitiv sein Verbleiben haben kann, oder ob eine andere Ordnung räthlicher sey.

§. 21.

Für die angeordnete monatliche Abrechnungen mit den SteuerObereinnehmern, für die Einsendungen der Monatsschlüsse und des monatlichen GeldBetrags werden folgende nähere Bestimmungen gegeben:

In dem ersten Monat, wo die neue Zoll- und AccisOrdnung in Anwendung ist, und die Zoll- und AccisGebühren darnach erhoben werden, soll keine Abrechnung, keine GeldAb- und Auflieferung, weder an Zoll, weder an Accis, weder an Steuern geschehen, sondern in dem folgenden Monat für den verflossenen ersten Monat, und so immer im nächstfolgenden Monat für den nächstverflossenen; dabey soll die Eintheilung so geschehen, daß jedem OrtsZoller und Acciser, jedem örtlichen Steuersammler immer der nähmliche Tag in jedem Monat, z. B. diesen immer der erste, jenen immer der zweyte des Monats, zur Abrechnung und Auflieferung bestimmt, daß, wo die ObereinnehmereyDistrikte groß sind, deren fünf, sechs u. s. w. auf den nähmlichen Tag eintreffen sollen; allenthalben soll jedoch die Eintheilung so geschehen, daß bis zum 26sten in jedem Monat alle Abrechnungen für den nächstverflossenen Monat vollzogen sind, damit die Obereinnehmer die letzten Tage des Monats für ihre Abschlüsse und Ablieferungen ungestöhrt verwenden können. Die KreisDirektorien werden hiermit beauftragt, die von den Obereinnehmern darnach zu machende Eintheilung zur Prüfung und Genehmigung vorlegen, und durch die Ober-Inspektoren darauf wachen zu lassen, daß diese GeschäftsOrdnung allenthalben und immer eingehalten werde.

§. 22.

In der Voraussetzung dieser sachbeförderlichen Eintheilung werden zwey Tage für die GeschäftsBerichtigung und für die Hin- und Herreise, als die längste Zeit, die den entferntesten OrtsZollern, Accisern und SteuerErhebern dazu nöthig seyn möchte, hiermit festgesetzt. Die KreisDirektorien haben bey Genehmigung der Eintheilung zugleich zu bestimmen, welchen örtlichen Erhebern nach dem Verhältnisse ihrer Entfernungen nur eine, und welchen zwey TagsGebühren zu passiren seyen, sofort über beydes einen tabellarischen Bericht an das SteuerDepartement zu erstatten.

§. 23.

Die Gebühr für einen Tag ist hiermit dahin regulirt, daß für zwey Stunden hin, und zwey zurück, also im Ganzen für vier Stunden 30 kr., für jede Stunde, die im Hin- und Rückwege über die vier Stunden gebraucht wird, weitere 6 kr. bezahlt werden.

§. 24.

Die KreisDirektorien sollen unter Rücksprache mit den OberZollInspectionen solche Maßregeln treffen, daß die OrtsZoller, Acciser und Steuersammler auf ihren Wegen zu den Obereinnehmereyen durch die zunächst stationirte Polizey- und Zoll-Aufseher, so viel möglich, ablösungsweise begleitet werden.

§. 25.

Die Obereinnehmer sollen eine Caution an Geld, Gütern oder Bürgen zu 600 fl., die HauptZoller zu 400 fl., die übrigen OrtsZoller und Acciser zu 100 fl. stellen. Die Fälle, welche eine Minderung oder einen gänzlichen Nachlaß der Caution begründen mögen, sind an das SteuerDepartement einzuberichten.

§. 26.

Die Besoldungen der Obereinnehmer, Zoller und Acciser werden nach Verlauf der ersten sechs Monate vom Tage an, wo dieselbe ihren Dienst antreten, nach dem Erfolge der neuen Anordnungen, nach den Dienstkenntnissen und dem Dienstfleiße der einzelnen Diener, wie sich dieß aus den eingehenden ersten Rechnungen und Berichten entwickeln wird, bestimmt werden.

Diejenigen, welche schon eine patentmäßige fixe Besoldung haben, bleiben bis zu jener Bestimmung im Fortgenuß derselben, und für die rechtmäßigen DienstAccidenzien, die sie während den sechs Monaten entbehren, werden sie entschädigt werden.

Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Auf Sr. Königlichen Hoheit besondern höchsten Auftrag.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSekretär.
Büchler.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 14. Februar 1812

General-Ausschreiben.

(Anleitung für die im Falle der Nachsuchung kaiserlich französischer Naturalisations-Erlaubniß befindlichen Landes-Angehörigen)

Nachdem durch das kaiserlich französische Dekret vom 21ten Jänner 1812. diejenigen Fragen ihre Erledigung erhalten haben, deren Beantwortung erwartet werden mußte, um eine der Sache entsprechende diesseitige Anleitung ergehen zu lassen, wie diejenigen diesseitigen Staats-Angehörigen sich zu verhalten haben, auf deren Amtsführung oder Privatverhalten das frühere kaiserliche Normativ-Edikt vom 26. Aug. 1811. über die Verhältnisse der Eingebohrenen des französischen Reichs, die im Auslande sich befinden, Bezug hat, so findet man nun nöthig, folgendes desfalls zu verfügen:

1) Keine Mannsperson, die dermalen zu Orts- oder Schutzbürger-Rechten oder ständigen Staatsdiensten noch nicht hierlands angenommen ist, kann künftig zu einem Orts- oder Schutzbürger-Recht im Lande angenommen, oder zu Dienstanstellungen in Vorschlag gebracht werden, wenn sie aus dem französischen Staat, einschließlich aller demselben jetzt einverleibten Provinzen, gebürtig ist, ohne vorher eine dazu ausgefertigte kaiserliche Erlaubniß in Urschrift oder in einer von einer kaiserlichen Präfektur mitbeglaubten Abschrift vorgelegt zu haben.

2) Alle aus dem französischen Reiche in dessen obgedachtem Umfange gebürtige, als Bürger angenommene, oder als Diener im Land angestellte Mannspersonen, welche nicht in dem nachstehenden dritten und vierten Absatz als ausgenommen bezeichnet sind, und eine kaiserliche Erlaubniß zur Naturalisation im Auslande nicht schon besitzen, haben, wenn sie zweifelhaft sind, ob sie den Wunsch äußern

wollen, Naturalisations-Erlaubniß zu erhalten, zu erwägen, ob sie Vermögen im obgedachten Umfange des französischen Reichs wirklich besitzen, oder in Erb, oder anderer Weise künftig zu gewarten haben, ingleichen ob sie nach ihrem Beruf und Lebensweise künftig in das gedachte Reich zu reisen in den Fall kommen können. In beyden Fällen kann ein solcher nicht ohne Nachtheil unterlassen, vor dem Monat August dieses Jahrs die Naturalisations-Erlaubniß bey dem Justiz-Minister Groß-Richter in Paris urkundlich nachzusuchen und darüber sich Bescheinigung zu verschaffen. Wer es unterläßt, hat nachmals sich selbsten zuzuschreiben, wenn er der Vermögens-Ansprüche in der Folge verlustig erklärt wird, und desfallsige diesseitige Staatsverwendung nicht erlangen kann. Zu Reisen nach Frankreich kann zwar derjenige, der die Naturalisations-Erlaubniß nachzusuchen unterlassen hat, auch späterhin, wenn einst der Fall zu einer Reise eintritt, noch um die besondere Erlaubniß dazu bey dem französischen Staatsherrscher einkommen, ist auch einer Verwendung des hiesigen Hofs dafür nicht durchaus verlustig, doch kann er auf deren Erlangung keine sichere Rechnung mehr machen, und hat es daher auf sich zu leiden, wenn die Reise-Erlaubniß von der kaiserlich-französischen, oder die Verwendung von der hiesigen Staatsbehörde versagt wird.

3) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit der gleichbaldigen Nachsuchung einer Erlaubniß zur Naturalisation sind jene diesseitige in französischen Reichs-Theilen eingebohren gewesene Bürger oder Diener, die aus den diesseitigen an Frankreich abgetretenen Landestheilen, oder aus andern mit diesem Kaiserstaat vereinten Landen gebürtig sind, aber schon vor der Aussprechung jener Vereinigung in diesseitigen, dermalen Großherzoglichen Landen bürgerlich oder hintersäßlich aufgenommen, oder darin zu Landesherrlichen Staatsdiensten, die hierlands die Naturalisation mit sich führen, angestellt waren, mithin

vor dem 23ten März 1793. jene, die aus dem jenseits rheinischen Theile des Hochstifts Basel gebürtig sind,

vor dem 1ten Oct. 1795. bey denen ehemals östreichischen Niederlanden oder Belgien, sammt Lüttich und Zugehörden,

vor dem 15ten May 1796. bey den mit Frankreich reunirten italienischen Provinzen Piemont und Savoyen,

vor dem 23ten Jänner 1798. bey den überrheinischen ehemaligen Deutschen Reichslanden,

vor dem 28ten Jänner 1798. bey der ehemaligen Schweizer-Stadt Mühlhausen,

vor dem 26ten April 1798. bey den mit Frankreich vereinten Schweizer Landestheilen an der westlichen Schweizer-Grenze,

vor dem 17ten May 1809. bey dem einverleibten ehemaligen Kirchenstaat,

vor dem 20ten Oct. 1809. bey der Stadt und Veste Kehl,

vor dem 9ten July 1810. bey dem ehemaligen Königreich Holland,

vor dem 10ten Dec. 1810. bey den niederdeutschen ehemaligen, nun unter dem Namen der Departements der Zuydersee, der Maasmündungen, der Oberyssel, der Ysselmündungen, Friesland, der WestEms-, der OstEms-, der OberEms-, der Wesel-Mündungen, der Elbemündungen mit Frankreich vereinten Landen,

ingleichem bey dem WalliserLand der Schweiz.

4) Ausgenommen von jener Nothwendigkeit sind ferner jene diesseitige Staatsdiener, welche mit Vorbehalt ihres auswärtigen Staatsbürgerrechts in hiesige Dienste getreten und in dieser Eigenschaft vom hiesigen Gouvernement wissentlich angenommen worden sind. Dagegen müssen diese die Erlaubniß, in hiesigen Diensten zu bleiben, von der kaiserlich französischen Behörde in den geeigneten Fällen nachsuchen, ohne Unterschied, ob sie Hof-Kriegs- oder Civildienste begleiten. Sie sollen, wenn sie sich außer dem Fall halten wollen, nach Erforderniß der Umstände als ihre diesseits tragende Dienste aufsagend geachtet zu werden, die Uebergabe dieser Erlaubnißbitte am behörigen Ort bewirkt zu haben, in drey Monaten nach Ablauf des französischer Seits zur Eingabe vorgeschriebenen unten im achten Absatz benannten Termins bey dem Ministerium des Innern bescheinigen.

5) Gleich den vorigen haben jene Diener sich zu betrachten, welche aus abgetretenen ehemals diesseitigen Landen gebürtig sind, und nach deren Abtretung dort ihr zuvor gehabtes Staatsbürgerrecht, durch fortgeführtes Orts-

bürgerrecht oder durch Theilnahme an politischen Staatsbürgergerechtsamen (droits politiques des Citoyens) beybehalten haben.

6) Auf Frauenspersonen, als die an jenen politischen Staatsbürgergerechtsamen keinen Theil haben, erstrecken sich jene Verfügungen nicht. Dieselben gelten, sobald sie ordnungsmäßig in die hiesigen Lande eingeheyrathet haben, als rechtmäßig dahier naturalisirt, für solange, als ihre Ehe unaufgelöst ist, und auch nach deren Auflösung, solange sie sich nicht nach Art. 19. des Code Napoléon wieder im französischen Reiche staatsbürgerlich einlassen. Auch künftig können Frauenspersonen aus dem Französischen, wenn sie die zur Heyrath erforderlichen Zeugnisse von ihrer jenseitigen Obrigkeit beurkundet beybringen, wie bisher zur Heyrath und mit ihr zur Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht ihrer Ehemänner zugelassen werden. Französinnen, die ohne ins Land zu heyrathen, sich hierlands aufhalten oder niederlassen, bleiben französische Staatsangehörige, und sind daher hierlands nur als Ausländer, die Einsassenrecht benutzen, zu behandeln.

7) Die Beamten werden andurch besonders angewiesen, denjenigen Unterthanen, die in dem Falle des zweyten Artikels sind, und etwa nicht Einsicht genug haben möchten, selbst zu beurtheilen, ob sie sich in dem unterstellten Fall befinden, und wie sie sich desfalls zu benehmen haben, mit den nöthigen Belehrungen Amtshalber entgegen zu gehen.

8) Hierorts wird das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten jenen, welche für die Sicherheit ihrer Eingabe diplomatische Besorgung derselben wünschen, damit an Handen gehen, wenn eine geeignete Bittschrift an den kaiserlich französischen Justiz-Minister Groß-Richter mit amtlicher Beurkundung der Unterschrift dorthin in Zeiten eingesendet wird. Diese Einsendung muß jedoch allda vor dem ersten July d. J. eintreffen, damit noch Zeit zur Besorgung dem Ministerium übrig bleibe. Diejenige, welche unmittelbar zu Paris die Einreichung selbst besorgen lassen wollen, haben Zeit dazu bis zum 26ten August 1812, vor welchem Tag sie aber geschehen seyn muß, wenn man sich nicht der Gefahr der Verspätung aussetzen will.

9) Zu einer nach Eintritt dieser letztgedachten Frist anzutretenden oder fortzusetzenden Reise nach Frankreich kann keinem diesseitigen Diener oder Unter-

thanen, der im Fall des dritten Absatzes ist, ein Paß nach Frankreich ausgestellt werden, ohne daß die erlangte kaiserlich französische Erlaubniß zum Eintritt in das Reich vorgelegt sey. Paßbewerber, welche ihre obgedachte Lage verheimlicht, und dadurch einen Paß erschlichen haben, müssen sich alle widrige Folgen selbst zuschreiben. Beamte, welche an Personen, von denen ihnen jene Lage bekannt war, oder seyn konnte und sollte, Pässe geben, bleiben nach Befinden der Umstände darüber verantwortlich.

10) Nach dieser, außer dem Regierungsblatt auch in die Kreisanzeigeblätter zu übertragenden Verfügung, hat sich jeder zu benehmen, und vor Schaden zu hüten.

Carlsruhe, den 10ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General Sekretär.
Büchler.

Militair-Dienst-Nachrichten.

a) Anstellungen und Beförderungen.

Im Generalstaab avanzirte am 1ten October 1811. der Flügeladjutant Capitain von Seutter zum Major, und der Feldjäger Lebeau zum Feldjägerlieutenant, mit Rang und Dekorationen eines Premierlieutenants in der Linie. Als Feldjäger wurden neu a: estellt: Karl Hubbauer, Wilhelm Gmelin, und Friedrich Schütz. Der Capitain von Holzing vom 1ten Linieninfanterieregiment wurde den 9ten Februar 1812. zum Flügeladjutanten der Infanterie, und der Capitain von Kalenberg vom 3ten Regiment unterm nemlichen Datum zum Inspectionsadjutanten ernannt.

Bey der Leibgrenadiergarde wurde am 1ten October 1811. der Capitain von Reischach zum Major ernannt, der Staabscapitain von Porbeck zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Blittersdorf zum Staabscapitain, Sekondlieutenant von Schweickhardt zum Premierlieutenant, der Portepée-

Fähndrich von Hinkeldey und der Junker von Khuon zu Secondlieutenants; der Oberst Carl von Stockhorn wurde den 9. Februar 1812 zum Generalmajor befördert, und zum Stadt-Commandanten der Residenz ernannt.

Beym Dragoner-Regiment von Freystedt wurde der Junker von Rottberg den 1. Oktober 1811 als Secondlieutenant angestellt.

Im Husaren-Regiment von Geusau avancirte der Secondlieutenant Bachelin den 1. Oktober 1811 zum Premierlieutenant.

Beym 1ten Linien-Infanterie-Regiment Großherzog wurden den 1. Oktober 1811 der Staabscapitain von Poly zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Eck und von Beck zu Staabscapitains, die Secondlieutenants von Blarer und von Rüdt zu Premierlieutenants, der Portepée-Fähndrich Hofmann und der Junker Oehl von der Artillerie zu Secondlieutenants avancirt; unterm 31. December der in Königlich Preußischen Diensten gestandene Lieutenant von Spitznaß als Secondlieutenant angestellt; und endlich unterm 9. Februar 1812 der Oberst von Franken zum Commandeur en Chef ernannt, der Oberstlieutenant Graf von Sponeck zum Oberst, der Capitain von Bohlen zum Major, der Staabscapitain von Stetten zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant von Wolframsdorf zum Staabscapitain, und der Secondlieutenant von Müller der 1te zum Premierlieutenant.

Beym 2ten vakanten Linien-Infanterie-Regiment wurden den 1. Oktober 1811 der Staabscapitain Eichfeld zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Klein zum Staabskapitain, Secondlieutenant von Vincenti zum Priemierlieutenant, Feldjäger Fischer zum Secondlieutenant; unterm 17. Januar 1812. die Junkers Pattberg und Hieronimus zu Secondlieutenants; und endlich unterm 9. Februar der Oberst von Böcklin zum Commandeur, Capitain Weber zum Major, Staabscapitain von Beust zum wirklichen Capitain, Premierlieutenant von Esleben zum Staabscapitain, und Secondlieutenant Stepp zum Premierlieutenant ernannt.

Beym 3ten Linien-Infanterie-Regiment Graf Wilhelm von Hochberg wurden unterm 1. Oktober der Oberst Brückner zum Commandeur

ernannt, Major von Beust zum Oberstlieutenant, Capitain Asbrand zum Major, Staabscapitain Heckeroth zum wirklichen Capitain, die Premierlieutenants von Wänker und Harlfinger zu Staabscapitains, die Secondlieutenants Hofmann 1r, Hofmann 2r, von Dürrheim, und de Rose zu Premierlieutenants, die Portepée-Fähndrichs Pfeiffer und Leiblin, und der Junker Nebenius von der Artillerie zu Secondlieutenants.

Beym 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein wurden unterm 1. Oktober der Oberstlieutenant Hennig zum Oberst und Commandeur, der Major Lehmann zum Oberstlieutenant, der Capitain Brückner zum Major, die Staabscapitains Meyer und von Krieg zu wirklichen Capitains, Premierlieutenant Seitz zum Staabscapitain, Secondlieutenant Rutschmann zum Premierlieutenant, und Junker Baumann zum Secondlieutenant; unterm 31. December der Staabscapitain Schendal zum wirklichen Capitain, der Premierlieutenant Sartory zum Staabscapitain, Secondlieutenant Beier zum Premierlieutenant, und die Junkers Klein, Bomatsch und Sachs zu Secondlieutenants avancirt.

Beym leichten Infanterie-Bataillon Lingg wurde unterm 1. Oktober der Capitain Corneli zum Major gnädigst befördert.

Beym Artillerie-Bataillon erhielten den 1. Oktober der Capitain von Lasollaye die Beförderung zum Major, der Secondlieutenant Creuzbauer zum Premierlieutenant, und Junker Rückert zum Secondlieutenant.

b. Versetzungen.

Unterm 1. Oktober 1811 wurden der Major Corneli vom leichten Infanterie-Bataillon Lingg und der Capitain von Cloßmann von der Leib-Grenadier-Garde ins 3te Linien-Infanterie-Regiment, der Capitain von Holzing vom 4ten ins 1te, der Capitain Eichfeld vom 2ten Regiment zur leichten Infanterie, der Staabscapitain von Wallbrunn vom 1ten ins 4te Regiment; und am

9. Februar 1812 der Capitain von Kalenberg vom 1ten ins 3te, und endlich der Capitain Heddeus von diesem ins 1te Regiment versetzt.

c. Beabschiedungen und Pensionirungen.

Den 3. September 1811 erhielt der Secondlieutenant Berüff, und unterm 21. September der Secondlieutenant Wachsmann vom vakanten 2ten Linien-Infanterie-Regiment die unterthänigst nachgesuchte Entlassung.

Den 1. Oktober wurden vom 1ten Linien-Infanterie-Regiment die Capitains Kaiser und von Adelsheim; vom 3ten Linien-Infanterie-Regiment der Oberst Louis von Stockhorn mit dem Charakter als Generalmajor, der Oberstlieutenant von Gültlingen mit dem Charakter als Oberst, der Capitain von Froben, Staabscapitain Herz, Premierlieutenant Roßhirt und Meßbach; und endlich vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein der Oberst von Tannstein mit dem Charakter als Generalmajor in Pensionsstand gesetzt.

Premierlieutenant von Boulach vom Husaren-Regiment von Geusau erhielt mit dem Charakter als Staabsrittmeister den unterthänigst gebetenen Abschied.

Den 9. Februar 1812 wurden die Generalmajors von Eck und von Vincenti mit der Ernennung zu Generallieutenants in Ruhe gesetzt.

d. Todesfälle.

Am 12. Oktober 1811 starb der Capitain von Langen vom 4ten Linien-Infanterie-Regiment von Neuenstein an Krankheit in Madrid, und am 14ten desselben Monats der Lieutenant Brackenheimer von diesem Regiment in Bordemorillo an erhaltenen Wunden.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 20. Februar 1812

Verordnung.

(Das Vorlesen des sechsten Capitels des Titels von der Ehe aus dem neuen Land-Recht vor der Trauung betreffend.)

Da über die Anwendung des Satzes 75 des neuen Land-Rechts, worin verordnet ist, daß bey Trauungen den Verlobten das sechste Capitel über die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Eheleute vorgelesen werden soll, eine ungleiche Ansicht eingetreten ist; so findet man sich zu verordnen bewogen, daß diese Vorlesung sowohl bey Christen als Juden jedesmal unmittelbar vor der kirchlichen Trauung geschehen muß, und daß die Beamten des bürgerlichen Standes unter persönlicher Verantwortlichkeit zu deren Besorgung angewiesen werden. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General-Sekretär.
Büchler.

Bekanntmachungen.

(Die Verwaltung des Freyburger Armen-Instituts im Laufe des Jahres 1811. betreffend.)

Aus den für den Jahrgang 1811. vorgelegten Tabellen über Einnahme und Verwendung des Freyburger Armen-Fonds hat man abermals mit voller Zufriedenheit bemerkt, mit welcher Sorgfalt das Armen-Institut der Stadt Freyburg besorgt worden, und daß die Armuth durch die verstärkten Beyträge und Stiftungen der Einwohner eine ungleich erhöhte Unterstützung genossen hat. Diese menschenfreundlichen Gesinnungen der Wohlthäter sowohl, als die edle Handlungsweise der Armen-Commissions-Glieder werden durch gegenwärtige öffent-

liche Anzeige zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht. Carlsruhe, den 3ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretär.
Büchler.

(Bekanntmachung in Beziehung auf die neue Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812.)

Da die Frage entstanden: ob neben der in der Zoll-Ordnung vom 2ten Jänner 1812. pag. 88. bezeichneten Route von Frankfurt über Freyburg, Oberlenzkirch, Bonndorf, Stühlingen nach Zurzach, auch die von Oberlenzkirch über Treselbach, Grafenhausen, Birkendorf, Ihlingen, Ihringen nach Zurzach mit Kaufmannsgut befahren werden dürfe, so wird hiermit zu Jedermanns Nachricht bekannt gemacht, daß dieß allerdings geschehen könne, und die desfallsige Distanz von der Darmstädtischen Grenze bey Lautenbach bis Rheinheim oder Kadelburg zu 68 Stunden angenommen sey.

Ferner wird hiermit bekannt gemacht, daß zu mehrerer Bequemlichkeit des kommerzirenden Publicums, Freudenberg und Weinfeld im Mayn- und Tauber-Kreise, sodann Erzingen und Kadelburg im Donau-Kreise zu Haupt-Ein- und Austritts-Stationen bestimmt worden sind. Carlsruhe, den 6ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.
In Ermangelung des Ministers.
Hofer.

Vdt. Reinhard.

(Die Zernichtung eingelöster Staats-Obligationen betreffend.)

Den 9ten Jänner dieses Jahrs wurde bey der Großherzoglichen Staats-Schulden-Tilgungs-Casse, in Gegenwart der von Großherzoglichem Justiz- und Finanz-Ministerium ernannten Commission folgende eingelösten Großherzoglich Badischen Staats-Schuld-Verschreibungen verbrannt.

	fl.	kr.
a) Vom Reinhardisch Bruchsaler Anlehen de dato 8ten Jänner 1806.		
200 Stück pr 1ten Jänner 1810 zahlbar von Nro. 801 bis 1000 à fl. 500	100,000	—
b) Von unmittelbaren Anlehen der General-Staats-Casse.		
155 Stück aufkündbare	249,786	2
c) Vom Gebrüder Bethmannschen Anlehen de dato 15ten July 1799.		
9 Stück Nro. 413. 414. 421. 422. 476. 477. 494. 499 & 500 à fl. 1000	9,000	—
	358,786 fl.	2 kr.

Carlsruhe, den 15ten Februar 1812.

Finanz-Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

Hofer.

Vdt Reinhard.

(Den erweiterten Einführungs-Termin der neuen Zoll- und Accis-Gesetze betreffend.)

Da nach Inhalt der eingekommenen Berichte die zu Ausübung der neuen Zoll- und Accis-Gesetze erforderlichen Vorbereitungen in verschiedenen Gegenden des Landes bis zum bevorstehenden ersten März nicht vollständig beendigt werden können; so haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog gnädigst für gut befunden, den Einführungs-Termin jener neuen Zoll- und Accis-Gesetze auf den nächstkünftigen ersten April zurück zu setzen.

Es sind demnach die bisherigen Zoll- und Accis-Abgaben, an deren Stelle der neue Zoll- und Accis treten wird, bis zu jenem Zeitpunkt noch aller Orten zu entrichten.

Auch hat es dabey sein Verbleiben, daß die Vermögens-Steuer erst mit dem Schlusse des Rechnungs-Jahrs, folglich mit dem nächstkünftigen 23ten April aufhöre.

Die Kreis-Directorien haben hiernach die ungesäumte erforderliche Vorsorge zu

treffen, sich aber durch diese Termins-Verlängerung nicht abhalten zu lassen, sowohl das Administrations- als Aufsichtspersonale des neuen Zoll- und Acciswesens auf seine bestimmten Stationen ungesäumt einzuweisen, damit sich dasselbe mit den örtlichen Verhältnissen vorläufig bekannt machen, und zu seinen neuen Dienst-Obliegenheiten desto genauer vorbereiten könne; welch alles hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Carlsruhe, den 17ten Februar 1812.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
In Ermanglung des Finanz-Ministers.
Hofer.

Der General-Secretär.
Heidenreich.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, dem Medicinal-Rath Franz Jung zu Mannheim, den Character als Hof-Medicus zu ertheilen,

Sodann unterm 14ten Dezember v. J. den bisherigen Stadtpfarrer Rink zu Gernsbach, auf die vacante Stadtpfarrey und Decanat Emmendingen zu befördern,

Ferner der von der Fürstlich Schwarzenbergischen Justiz-Canzley vorgelegten Präsentation für den Pfarrer Stämmelen auf die Pfarrey Riegel (Dreysam-Kreis) die landesherrliche Bestätigung, nach vorgängiger Dispens vom Concurs, zu ertheilen. Da nun durch diese Beförderung die Pfarrey Bühl (Donau-Kreis) erledigt worden ist, so haben sich die Competenten um dieselbe vorschriftsmäßig zu melden.

Die von der Freyherrlich Rüdt von Collenbergischen Grundherrschaft geschehene Präsentation des bisherigen Pfarrers Bayer, zu Sennfeld auf den in Erledigung gekommenen evangelisch-lutherischen Pfarrdienst zu Bödigheim (Mayn- und Tauber-Kreis) hat nach höchster Entschließung vom 27ten Januar 1812. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Großherzoglich-Badisches

Regierungsblatt.

Carlsruhe, den 29. Februar 1812

Verordnungen.

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau ꝛc. ꝛc.

Bey der Verschiedenheit der, in den einzelnen Theilen Unseres Landes bestehenden Brief-Tarifen, und bey dem Mangel an einem festen Grundsatze, worauf dieselben gebaut sind, finden Wir, um Unseren sämtlichen Unterthanen den gleichen Vortheil einer regelmäßigen, nach Entfernung der Orte und dem Gewichte der Briefe berechneten Taxe zuzuwenden, für nöthig, und verordnen hiermit, daß vom ersten April des laufenden Jahres angefangen, alle bisher bestandene Briefporto-Taxe in dem Großherzogthum aufgehoben, und dagegen eine neue allgemeine Brief-Taxe unter folgenden Bestimmungen eingeführt werde.

Art. 1.

Die Taxe wird von den Briefen nach der Entfernung von Aufgabs- bis an den Bestellungs-Ort, und zwar nach den geraden Post-Coursen, sodann nach dem Gewichte, ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlüsse enthält, berechnet, wie die am Ende angefügte Tabelle zeigt.

Art. 2.

Die über acht Loth wiegenden Aufgaben werden für jedes weitere Loth mit dem halben Porto des einfachen Briefes weiter belegt.

Art. 3.

Alle Briefe an Orte im Großherzogthum Baden lautend, können ohne Zahlung oder ganz franco nach Belieben der Aufgabe zur Post gelegt werden.

Art. 4.

Ausgenommen hievon sind, und müssen gleich bey der Aufgabe frankirt werden: die Briefe und Paquete von nicht portofreyen Personen an Großherzogliche Stellen, Aemter und Gerichte.

Art. 5.

Mit der Reitenden- oder Brief-Post werden nur Briefe befördert, jedoch können auch Paquets bis zu einem Pfunde, wenn sie bloß Schriften enthalten, mit der Brief-Post versandt werden. Geld und Geldeswerth darf mit der reitenden Post nicht befördert werden. Im Falle des Verlustes wird kein Ersatz dafür geleistet.

Art. 6.

Briefe, welche recommandirt, d. h. eingeschrieben werden sollen, zahlen gleich bey der Aufgabe das Franco wenigstens bis zur Grenze, und außer dem Porto noch vier Kreuzer per Stück für das Einschreiben, und die Ausstellung eines Scheines.

Wenn ein solcher Brief aus Verschulden der Post und der Post-Beamten verloren geht, so werden dem Aufgeber, welcher binnen drey Monaten vom Tage der Aufgabe den Postschein producirt, fünf und zwanzig Gulden als Ersatz ausbezahlt.

Art. 7.

Druckschriften, Kataloge, welche nicht eingebunden sind, unter Kreuzband, mit aufgeschriebener Adresse versandt werden, und nicht ganz ein Pfund wiegen, können mit der Brief-Post befördert werden; sie zahlen die Hälfte des auf ihr Gewicht fallenden Porto, mit Ergänzung des vollen Kreuzers da, wo die Moderation auf einen Bruch treffen sollte; solche Aufgaben müssen aber gleich bey der Absendung frankirt werden.

Art. 8.

Außer dem Porto sind die, auf den Briefen haftenden fremden Auslagen zu bezahlen.

Art. 9.

Um irrigen Versendungen der Briefe vorzubeugen, ist erforderlich, daß der Bestimmungs-Ort jedes Briefes deutlich auf der Adresse bemerkt sey, und wenn er

an einen Ort lautet, deren es mehrere gleiches Namens gibt, oder welcher ein kleiner, wenig bekannter Flecken oder eine Dorfschaft ist, die nächstgelegene Poststation beygesetzt werde.

Art. 10.

Vor jedem Post-Büreau soll an dem Orte, wo die Briefe aufgegeben werden, der Lokal-Tarif zur Einsicht des Publicums öffentlich ausgehängt seyn.

Nach dieser, Unserer höchsten Entschließung hat das Publicum sich zu richten, und die Post-Direction sämmtliche Posten des Großherzogthums genau zu instruiren. Carlsruhe, den 9ten Februar 1812.

Carl.

(L.S.)

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Auf Seiner Königlichen Hoheit besondern höchsten Befehl.
Der General Sekretär.
Büchler.

General-Tarif.

Entfernung in geographischen Meilen. von	bis incl.	Taxe des einfachen Briefs bis 1/2 Loth incl.	Progression des Gewichts und der Taxe. Ueber Loth. 1/2 fl.	kr.	1 fl.	kr.	1 1/2 fl.	kr.	2 fl.	kr.	2 1/2 fl.	kr.	3 fl.	kr.	3 1/2 fl.	kr.	4 fl.	kr.	4 1/2 fl.	kr.	5 fl.	kr.	5 1/2 fl.	kr.	6 fl.	kr.	6 1/2 fl.	kr.	7 fl.	kr.	7 1/2 fl.	kr.	8 fl.	kr.
1	2	2	—	3	—	5	—	6	—	8	—	9	—	11	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	20	—	21	—	23	—	24	—	26
2 1/4	6	4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	14	—	16	—	18	—	20	—	22	—	24	—	26	—	28	—	30	—	32	—	34	—	36
6 1/4	12	6	—	9	—	12	—	15	—	18	—	21	—	24	—	27	—	30	—	33	—	36	—	39	—	42	—	45	—	48	—	51	—	54
12 1/4	18	8	—	12	—	16	—	20	—	24	—	28	—	32	—	36	—	40	—	44	—	48	—	52	—	56	1	—	1	4	1	8	1	12
18 1/4	24	10	—	15	—	20	—	25	—	30	—	35	—	40	—	45	—	50	—	55	1	—	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
24 1/4	30	12	—	18	—	24	—	30	—	36	—	42	—	48	—	54	1	—	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
30 1/4	36	14	—	21	—	28	—	35	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
36 1/4	48	16	—	24	—	32	—	40	—	48	—	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	—	2	8	2	16	2	24
48 1/4	60	18	—	27	—	36	—	45	—	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42
60 1/4	72	20	—	30	—	40	—	50	1	—	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	—	2	10	2	20	2	30	2	40	2	50	3	—

(Die allgemeine Einführung des Holzsägens betreffend.)

Bey den Nachtheilen, welche das Aufhauen und Schroten des Brand- und Nutzholzes, sowohl nach der Scheiterlänge, als nach dem Längenmaße der verschiedenen Nutzhölzer, durch den Verlust einer bedeutenden in die Späne fallenden Holzmasse erzeuget, findet man sich veranlaßt, folgendes anzuordnen:

1) Das Aufhauen und Schroten von Brand- und Nutzhölzern ist in den gesammten gemeinheitlichen, Kirchen- und Stiftungs-Waldungen verboten.

2) Alles Brandholz, die Prügel ausgenommen, welche nicht über drey Zoll im Durchmesser haben, so wie das verschiedene Wagner-, Säg- und andere Nutzholz muß dagegen nach der in den sämmtlichen herrschaftlichen Waldungen mit dem größten Vortheil eingeführten Ordnung, und wie es schon früher in verschiedenen einzelnen Landestheilen befohlen war, mit der Säge bearbeitet werden.

3) Bey jeder Gemeinde, wo nicht schon das Sägen des Holzes eingeführt ist, und die Holzhauer mit Sägen versehen sind, muß nach dem Verhältnisse des jährlich zur Abgabe bestimmten bürgerlichen Gabholzes die nöthige Anzahl Sägen von der Gemeinde angeschafft und für deren Erhaltung gesorgt werden.

4) Bey jenen Waldungen, auf welchen Berechtigungen zu solchen Holzabgaben ruhen, wobey der Berechtigte pflichtig ist, das Holz selbst zu machen, liegt es den Berechtigten ob, sich die Sägen zu verschaffen.

5) Diejenigen, welche gegenwärtiger Verordnung entgegen, fortfahren sollten, das Holz mit der Axt zu schroten, sind auf die Waldfrevel-Liste zu bringen und für jedes aufgeschafte Klafter Brandholz, so wie für jeden Nutzholzstamm mit einer herrschaftlichen Strafe von 30 kr. zu belegen.

6) Eine Ausnahme von obigen Bestimmungen findet nur da statt, wo durch besondere Local-Verhältnisse das Sägen des Holzes in ganz steilen Gebirgen oder bey aufgehäuften Felsen unmöglich seyn sollte, oder wo die Stämme von solcher Dicke wären, daß keine Säge durchreichte; welche Fälle jedoch in den einzureichenden Holzbedarf-Listen besonders zu bemerken sind, worauf nach beurkundeter Wahrheit der Angabe durch die Forstbehörde, zugleich mit der Ratification über die Abgabe des Holzes, die Dispensation von dem Sägen und die Erlaubniß des Schrotens von der betreffenden Central-Stelle erfolgen soll.

7) Um das Anschaffen brauchbarer Sägen zu befördern und zu erleichtern, werden die gesammten Oberforst-Aemter und Forst-Aemter angewiesen, für jene Gemeinden, welchen sich die Gelegenheit des Ankaufs brauchbarer Sägen in ihrer Nähe nicht darbieten sollte, solche auf Verlangen und Anmelden auf ihre Rechnung zu erkaufen, und diejenige Forstbehörden, in deren Distrikten die leichte und vortheilhafte Methode des Sägens der sächsischen Holzmacher für die herrschaftliche Waldungen schon eingeführt ist, haben sich zu bemühen, daß diese Methode auch den Holzhauern in den Gemeinds-Waldungen, wie solches bey der Stadt Baden bereits geschehen ist, eigen werde.

Gegenwärtige Verordnung tritt vom 23ten April dieses Jahrs, als dem Zeitpunct, bis zu welchem die erforderliche Sägen angeschafft seyn können, in Wirkung. Carlsruhe den 20ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der General Secretär.
Moßdorff.

Bekanntmachungen.

(Das Verfahren bey Einholung der Naturalisations-Genehmigung betreffend.)

Nach einer anher gekommenen Erklärung über die Naturalisations-Erlaubnisse der innerhalb des französischen Reichs gebohrnen disseitigen Staats-Angehörigen dürfen die sowohl wegen dieser Erlaubnisse, als wegen etwa verlangender Reisepässe jener Personen an den Kaiserl. Französischen Minister Großrichter zu richtenden Vorstellungen nicht unmittelbar an ihn, sondern lediglich auf diplomatischem Wege eingereicht werden. Sie sind daher nun nothwendig an das hiesige Ministerium der auswärtigen Verhältnisse zu Besorgung des Nöthigen einzusenden.

Annebst dient hiermit zur allgemeinen Nachricht, daß die gedachte französisch zu fassende und eigenhändig von jedem Bittsteller zu unterschreibende Vorstellung nachfolgendes wesentlich enthalten muß. Der Bittsteller Tauf- und Familien-Namen in ihrer ganzen Vollständigkeit, ihr Alter, den Ort ihrer Geburt, ihr Gewerb, ihren letzten, innerhalb des Französischen [illegible]

Wohnsitz, ihren dermaligen hierländischen Wohnsitz, und die Beweggründe ihrer Bitte, es sey nun daß solche auf die Naturalisations-Erlaubniß gerichtet werde, oder auf einstweilige Beybehaltung hierländischer Dienste, unbeschadet des fortzuführenden französischen Bürgerrechts, oder auf Ertheilung eines Reisepasses nach Frankreich. Vorstehendes wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung verkündet. Carlsruhe den 24ten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General-Secretär.
Büchler.

(Freizügigkeits-Vertrag zwischen den Königlich Preußischen und den Grosherzoglich Badischen Landen.)

Nachdem die Königlich Preussische Regierung mit der Großherzoglich Badischen übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoß und Abfahrts-Geld, oder den Abzug aufzuheben, so erklären beyde gedachte Regierungen, daß

I.

Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königlich Preussischen Landen in die Großherzoglich Badischen, oder aus den Großherzoglich Badischen Landen in die Königlich Preussischen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art ergeben, irgend ein Abschoß (gabella hereditaria) oder Abfahrts-Geld (Census emigrationis) erhoben werden soll, so weit nemlich beydes in landesherrliche Cassen fließt.

II.

Daß die Bestimmung des Art. 1 sich auf alle jetzt pendente, und auf alle künftige Fälle erstrecken soll.

III.

Daß die Freyzügigkeit, welche in den obigen Art. 1. und 2. bestimmt ist, sich nur auf das Vermögen beziehen soll.

Es bleiben demnach, dieses Uebereinkommens ungeachtet, diejenigen Königlich Preussischen und diejenigen Großherzoglich Badischen Gesetze in ihrer Kraft bestehen,

welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen, und welche jeden Unterthan bey Strafe auffordern, vor der Auswanderung um die Bewilligung derselben seinen Landesherrn, der vorgeschriebenen Ordnung gemäß, zu bitten.

Es wird auch für die Zukunft in dieser Materie der Gesetze über die Pflicht zu Kriegsdiensten und über die persönlichen Pflichten des Auswandernden, keine der beyden, die gegenwärtige Erklärung abgebenden Regierungen, in Ansehung der Gesetzgebung in den respectiven Staaten beschränkt.

Welches zu Jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht wird.

Carlsruhe am 13ten Februar 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Moßdorff.

(Die HolzAusfuhr = Conzessions = Taxe betreffend.)

Nachdem im VIII. Abschnitte §. 92. pag. 34. der neuen Land = Zoll = Ordnung, in Beziehung auf die Holz = Ausfuhr und die deßfalls erlassene Verordnung vom 7ten März v. J. (Regierungsblatt Nro. VII. vom 21ten März 1811.) in Ansehung des Holzes, welches aus der Murg, Enz und Kinzig kömmt, festgesetzt ist; daß es zur Zeit ganz bey der eben erwähnten Anordnung und bey den darüber gegebenen Erläuterungen verbleibe; so wird hierdurch die auf diesseitigen Vortrag erfolgte, seiner Zeit den Kreisdirectorien eröffnete höchste Verfügung vom 20ten August 1811., wornach nicht allein größere Inmungen, sondern auch kleinere Gesellschaften oder PrivatPersonen, und überhaupt jeder Inländer, welchem das Flözen auf den Floz = Straßen der Enz, untern Alb, Murg und Kinzig erlaubt wird, desfalls von der Holz = Ausfuhrtaxe befreyt bleiben sollen, zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Carlsruhe den 24sten Febr. 1812.

Der Minister des Innern.
Frhr. von Andlaw.

Der GeneralSecretär.
Büchler.

Dienst-Nachrichten.

Durch die erfolgte Beförderung des bisherigen lutherischen Pfarrers Bayer zu Sennfeld auf die evangelisch lutherische Pfarrey Bödigheim, ist die Grundherrliche Pfarrey Sennfeld (Main und Tauber-Kreis) erledigt worden. Die allenfallsige Competenten hierum haben sich in Gemäßheit der Verordnung vom 6ten Juny vorigen Jahrs (Regierungsblatt Nro. XVIII.) an die Freyherrlich von Rüdt- und Adelsheimische Grundherrschaft unmittelbar zu wenden.

Durch das ohnlängst erfolgte Ableben des bischöflichen Dekans und Pfarrers Meier zu Jöhlingen (Pfinz und EnzKreis) ist die dortige katholische Pfarrey erledigt; die Competenten um dieselbe haben sich nach der bestehenden Vorschrift bey dem betreffenden Kreisdirectorium zu melden.

Durch das jüngst erfolgte Ableben des Pfarrers Paul Sazger zu Bermatingen (Seekreis) ist die dortige von der Präsentation Ihro Hoheiten der Herrn Markgrafen von Baden abhängende katholische Pfarrey erlediget; die Competenten um dieselbe haben sich nach Maaßgabe der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XVIII. vom 6ten Juny 1811. zu benehmen.

Die Competenten der durch den erfolgten Tod des Pfarrers Steiger erledigten Pfarrey zu Mühlhausen (SeeKreis) haben sich nach Vorschrift der Verordnung im Regierungsblatt Nro. XXXVIII. vom Jahr 1810. insbesondere des §. 4. zu benehmen.

Durch den Tod des Priesters Mathias Durst ist die Kaplaney zu Oehningen (SeeKreis) erledigt worden; die Competenten um dieselbe haben sich nach §. 2. und 3. der Verordnung vom Jahre 1810. zu melden.

Durch den am 16ten d. M. erfolgten Tod des Lehrers Michael Kitzinger ist der katholische Schuldienst zu Obergimpern (NeckarKreis) erlediget worden. Die Competenten haben sich bey der dortigen Grundherrschaft als Patron zu melden.

Todes-Fall.

Unter dem 8ten Februar ist der pensionirte Geheime Registrator Fritsch in Rastadt mit Tod abgegangen.